



Projekt-Nr. 5440-405-KCK

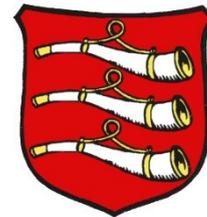
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„C4 – Diepold-Schwarz-Straße“

Stadt Weißenhorn



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 13. April 2023



Tragwerksplanung



Bauleitung



Architektur



Sachverständigenwesen



Baugrund



Generalplanung



Vermessung



Tiefbau



Raumordnung



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	8
2.3 Potenziell betroffene Arten	8
3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
4 Gutachterliches Fazit	11
5 Verfasser	12

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „C4 – Diepold-Schwarz-Straße // 3. überarbeitetes Angebot“
TK-Blatt:	7626 (Ulm-Südost (Neu-Ulm), Lkr. Neu-Ulm)
Betroffene Biotoptypen:	Park- und Grünanlagen, Einzelbäume, Sträucher, Bestandsgebäude
Schutzgebiete:	<ul style="list-style-type: none"> keine innerhalb des Geltungsbereichs sowie der unmittelbaren Umgebung
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> Brutvögel (Gehölz-, Gebäudebrüter) Fledermäuse (Jagdgebiet, Quartiere in Gebäuden)
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Gebäudeabrisse) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Vorhandene bzw. betroffene Vogelnistkästen sind in diesem Zeitraum abzuhängen und an geeigneten Standorten wieder anzubringen. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölz- oder gebäudebrütender Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel, oder Fledermäuse, welche Baumhöhlen/Gebäude als Wochenstube nutzen, vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fäll-/Abrissarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung einer schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere: Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes für bspw. Fledermäuse in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700K) zu verwenden. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt (vgl. z.B. „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020)). V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen: Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet werden. Zusätzlich ist auf klassische Über-Eck-Situationen (z.B. gläserne Balkonbrüstungen) zu verzichten. Ungeteilte Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,5m² aufweisen. (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach) V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Die Stadt Weißenhorn plant in im inneren Siedlungsbereich die Entwicklung von Wohnbauflächen und einer Kindertagesstätte. Betroffen sind die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 2245/11, 2249, 2250, 2250/13, 2250/14, 2259/15, 2250/16, 2250/17 und 2251, Gemarkung Weißenhorn, Stadt Weißenhorn, mit einer Gesamtgröße von ca. 1,45 ha. Das Plangebiet wird über die Roggenburger Straße (St 2019) und Schulstraße erschlossen.

Begleitend zur Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt, mit Absichtung saP-relevanter Arten. Die Absichtung der Arten im weiteren Umfeld reicht weiterhin über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blätter 7626 (Ulm-Südost (Neu-Ulm)) bzw. Lkr. Neu-Ulm).



Abb. 1 Lage des Plangebiets im weiteren Umfeld



Abb. 2 Plangebiet detailliert

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Aktuell befinden sich im Plangebiet Wohn- sowie gewerbliche Nutzungen. Die Bestandsgebäude werden bis auf die Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2250/13 abgerissen. Die unbebauten Flächen stellen sich als Park- und Grünflächen dar sowie teilweise als Schotterflächen. Im Plangebiet, vor allem zentral und Richtung Südosten, befinden sich einige Bäume und Sträucher mittlerer und alter Ausprägung, darunter einige Fichten (*Picea abies*), Hasel (*Corylus avellana*), Apfelbäume (*Malus domestica*), Flieder (*Syringa vulgaris*), ein großer Kirschbaum (*Prunus spp.*) und Ahorn (*Acer spp.*). Besonders prägend ist eine große Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einer Kronentraufe von ca. 15 m. Der städtebauliche Entwurf zur Ausarbeitung des Bebauungsplans sieht vor die meisten Gehölze zu erhalten.

Auf der Fläche selbst sind keine Schutzgebiete vorhanden. Ca. 330 m westlich befindet sich das Biotop „Gehölzsaum an der Roth südlich Freibad Weißenhorn“ (Biotopteilflächen Nr. 7626-0022-001), welches nach § 39 BNatschG / Art. 16 BayNatSchG geschützt ist und sich über eine Länge von ca. 1 km entlang der Roth nach Süden erstreckt. Zwischen Roth und Nebenroth befindet sich weiterhin das FFH-Gebiet „Obenhausener Ried und Muschelbäche im Rothtal“ (ID 7726-372). Dieses wird nördlich von dem nach § 30 BNatschG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotop „Altarm mit Weiden-Auwald“ (Biotopteilflächen Nr. 7626-1001-001) begrenzt. Ca. 520 m bis 1,2 km südöstlich des Plangebiets befinden sich weitere einzelne Biotope (geschützt nach § 39 BNatschG / Art. 16 BayNatSchG), welche allesamt dem Hauptbiotop „Hecken südöstlich Weißenhorn“ (Biotophaupt Nr. 7727-0031) angehören. Keines der genannten Biotope wird vom Bauvorhaben beeinträchtigt.



Abb. 3 Verlassene Gewerbehalle im zentralen bis westlichen Bereich des Plangebiets



Abb. 4 Große Rotbuche im südöstlichen Teil des Plangebiets



Abb. 5 Kiefer im südöstlichen Teil des Plangebiets



Abb. 6 Ahornbäume am östlichen Rand des Plangebiets

Kurzbeschreibung des Naturraumes

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), Einheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A), deren flachwellige Riedelrücken durch breite, kastenförmige Schmelzwassertäler der voneinander getrennt sind. Die Riedel selbst sind wiederum durch ein fein verzweigtes, autochthones Gewässernetz zergliedert. Den tertiären Untergrund der Iller-Lech-Schotterplatten bildet die Obere Süßwassermolasse.

Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind bewaldet, die Hänge ackerbaulich geprägt, in den Tälern besteht zumindest teilweise noch ein Nebeneinander von Grünlandwirtschaft und Ackerbau. Durch Vielschnitt und Düngung sind die Wiesen in ebener Lage und mäßiger Hanglage jedoch stark nivelliert und an Arten verarmt. Insgesamt ist der Anteil an Biotopflächen - entsprechend der hohen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität - gering.

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und der überschlägigen Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Belange.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- geringfügige Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer natürlich bei der Baufeldfreimachung).

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Gebäude, Zufahrten, Pkw-Stellplätze sowie Wegeführung durch Bodenaufschüttungen und -verdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen (Scheuchwirkung)
- Lichtemissionen (Scheuch- oder Anlockeffekte)

2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Vögel (Gehölz- und Gebäudebrüter)
- evtl. Fledermäuse (Jagdgebiet und Quartiere in Gebäuden)
- Kleintiere, wie z.B. Mäuse oder der Maulwurf (Tötungs- und Schädigungsgefahr durch Fallenwirkung)

Brutvögel:

Die ASK konnte in der näheren Umgebung des Plangebiets den Weißstorch (*Ciconia ciconia*), die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) und den Eisvogel (*Alcedo atthis*) als saP-relevante Vogelarten feststellen. Eine Beeinträchtigung des Weißstorches sowie des Eisvogels kann

aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet (höher liegende Nistplätze, Gewässer) ausgeschlossen werden. Für die Saatkrähe bestehen im näheren und weiteren Umfeld ausreichend Ersatzhabitate.

Bei der Relevanzbegehung am 29. März 2023 konnten innerhalb des Plangebiets mehrere Sträucher und Bäume mittlerer bis alter Ausprägung festgestellt werden, welche von Gehölzbrütenden Vogelarten genutzt werden könnten. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebiets Wohnhäuser und gewerblich genutzte Gebäude, welche gebäudebrütenden Vogelarten als Habitat dienen könnten. Diese konnten im Zuge der Ortsbegehung nicht vollumfänglich begutachtet werden. Für Gebäude- sowie Gehölzbrüter, welche die Gebäude im Plangebiet evtl. als Bruthabitat nutzen, sind im näheren und weiteren Umfeld sowie räumlich-funktionalem Zusammenhang jedoch ausreichend Ersatzhabitate vorhanden. Zusätzlich sollen einige Bäume erhalten bleiben, welche von Gehölzbrütern weiterhin genutzt werden können.

Auch weit verbreiteten/euryöken Brutvögeln, welche gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlich bzw. tolerant sind und teilweise als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchen, kann das Plangebiet potenziell als Habitat und zur Nahrungssuche dienen. Auch für diese sind in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, z. B. größere Gehölzbestände südlich und südwestlich des Plangebiets.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit von wassergebundenen Vogelarten ausgeschlossen werden. Ebenso bietet das Plangebiet aufgrund der Kulissenwirkung und der innerdörflichen Lage kein Habitat für Bodenbrüter. Die nächste Feldvogelkulisse befindet sich ca. 20 – 23 km nordöstlich des Plangebiets entlang der Mindel. Die nächste Wiesenbrüterkulisse befindet sich ca. 10 km nordwestlich sowie ca. 8 km südlich des Plangebiets.

Zusätzlich wird durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 4 sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Fledermäuse:

Die ASK konnte im Siedlungsbereich von Weißenhorn nicht bestimmte Fledermausarten und Arten der Gattung *Plecotus* feststellen sowie einige saP-relevante Arten (Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*))

Die Gebäude im Plangebiet könnten Fledermäusen potenziell als Quartiere dienen. Um eine Betroffenheit von Gebäude-gebundenen Fledermausarten auszuschließen, soll unmittelbar vor Baubeginn eine Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude stattfinden. Ebenso sind Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen. Für Individuen, welche das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen, sind in der nahen Umgebung genügend Ausweichlebensräume in räumlich-funktionalem Zusammenhang vorhanden. Baumhöhlen, welche als Fortpflanzungsstätten genutzt werden, konnten bei der Ortseinsicht am 29. März 2023 nicht ausgemacht werden.

Nachteilige Auswirkungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten, können zudem durch die Bauzeitenbeschränkung (V 1, ggf. V 2) auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und die Umsetzung von Maßnahmen zur

Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (V 3) ausgeschlossen werden.

Kleintiere:

Um eine generelle Betroffenheit von Kleintieren, wie z. B. Mäusen oder Amphibien auszuschließen, wird die Vermeidungsmaßnahme V 5 formuliert, welche sicherstellt, dass keine Schädigungen eintreten.

3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Gebäudeabrisse) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Vorhandene bzw. betroffene Vogelnistkästen sind in diesem Zeitraum abzuhängen und an geeigneten Standorten wieder anzubringen. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölz- oder gebäudebrütender Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel, oder Fledermäuse, welche Baumhöhlen/Gebäude als Wochenstube nutzen, vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fäll-/Abrissarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung einer schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere:** Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes für bspw. Fledermäuse in den angrenzenden

unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700K) zu verwenden. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt (vgl. z.B. „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) (2012) sowie „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020)).

- **V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen:** Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet werden. Zusätzlich ist auf klassische Über-Eck-Situationen (z.B. gläserne Balkonbrüstungen) zu verzichten. Ungeteilte Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,5m² aufweisen. (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach)
- **V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biototypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Arten im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Vögeln (Bruthabitat, Nahrungsgebiet) und Fledermäusen (Brutquartiere, Jagdgebiet) kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 5 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu übernehmen. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen als Folge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung einer Bauleitplanung stehen somit keine (unüberwindbaren) Konflikte und Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.

5 Verfasser

Team Raumordnungsplanung - Artenschutz

Krumbach, 13. April 2023



Bearbeiterin:

A. Fotiadis

Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser

M. Sc. Alina Fotiadis